

4 f

BUNDESGERICHTSHOF

2009 009

IM NAMEN DES VOLKES

II. ZR 109/64

URTEIL

Verkündet am
19. Dezember 1966
Heil,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Friedrich S [REDACTED], wohnhaft in T [REDACTED]/B [REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. Roswitha H [REDACTED] geb. S [REDACTED],

2. Bertha S [REDACTED] geb. E [REDACTED],

beide wohnhaft in W [REDACTED] (Wttbg.), K [REDACTED] H [REDACTED],

Klägerinnen und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Bukow, Dr. Schulze, Fleck und Stimpel

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe - 4. Zivilsenat in Freiburg - vom 8. Mai 1964 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin zu 1) ist die Tochter, die Klägerin zu 2) die Witwe des am 27. Dezember 1961 verstorbenen Carl S. jun. Dieser und sein Bruder, der Beklagte, waren die persönlich haftenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, die in der Nähe von F. eine Getreide- und Ölmühle betreibt. Nach dem Tode von Carl S. jun. sind die Klägerinnen auf Grund einer im Gesellschaftsvertrag enthaltenen Nachfolgeklausel an seine Stelle getreten.

Die (im Jahre 1938 geborene) Klägerin zu 1) hatte eine Ausbildung erhalten, die sie nach dem Wunsch ihres Vaters hatte befähigen sollen, in der Gesellschaft seine Nachfolgerin zu werden. Schon zu Lebzeiten Carl S. waren aber zwischen den beiden Familien erhebliche Zwistigkeiten entstanden. Diese setzten sich nach seinem Tode besonders deshalb fort, weil der Beklagte darauf bestand, die gesamte

Geschäftsführung in seiner Hand zu behalten. Der Klägerin zu 2) räumte er lediglich ein auf den Kleinverkauf beschränktes Geschäftsführungsrecht ein. Dem Eintritt der Klägerin zu 1) widersetzte er sich überhaupt. Er sprach ihr, obgleich sie ihre Tätigkeit noch nicht aufgenommen hatte, die Eignung ab, sich an der Leitung des Unternehmens zu beteiligen. Die Auseinandersetzung um ihre Gesellschafterrechte führte schließlich zu einem Rechtsstreit, in dem der Beklagte beantragte, der Klägerin zu 1) wegen Unfähigkeit die Geschäftsführungsbefugnis zu entziehen. Im Verlaufe dieses Rechtsstreits - am 20. Februar 1963 - schlossen die Parteien einen Prozeßvergleich. Darin einigten sie sich, daß die Klägerin zu 1) ab 1. April 1963 als gleichberechtigte Geschäftsführerin tätig werden und zusammen mit dem Beklagten das Recht zur Gesamtvertretung der Gesellschaft haben sollte. Dem Beklagten blieb der technische Mühlenbetrieb und im wesentlichen die Vertretung nach außen vorbehalten. Für die Klägerin zu 1) war überwiegend die kaufmännische Buchführung vorgesehen. Geschäftsführung und Gesamtvertretung sollten im Handelsregister eingetragen werden. Der Prozeß sollte ruhen und nach dem 1. Oktober 1963 wieder aufgenommen werden können, falls sich in der Geschäftsführung wesentliche Schwierigkeiten ergeben würden.

Noch vor dem 1. April 1963 versuchte der Beklagte, die Klägerin zu 1) zu bewegen, von ihrem Eintrittsrecht abzusehen, bis die Voraussetzungen für "eine für beide Teile gerechte" Auseinandersetzung geklärt seien. Mehrere Angestellte des Unternehmens hatten sich schon geraume Zeit vorher entschlossen, Widerstand gegen den Eintritt der Klägerin zu leisten und dies schriftlich dem Beklagten kundgetan; dieser unternahm nichts, um sie von ihrem Standpunkt abzubringen. Am 1. April 1963 nahm die Klägerin zu 1) ihre Arbeit auf. Mit Wissen des Beklagten blieb der für die Einführung



der Klägerin wichtige Buchhalter D. [REDACTED] an diesem Tage dem Dienst fern, der Angestellte P. [REDACTED] fuhr nach F. [REDACTED] zu seiner Gewerkschaft. Der Angestellte He. [REDACTED] erschien erst nachmittags im Büro. Im Laufe des Tages warf der Beklagte der Klägerin in Gegenwart von Angestellten Unfähigkeit vor, als sie Unstimmigkeiten in der Kasse nicht hatte aufklären können. Gegen 17.00 Uhr kam es zu einem heftigen Auftritt des Angestellten P. [REDACTED] gegen die Klägerin; der Beklagte und dessen Ehefrau befanden sich währenddessen in einem nur durch eine Schiebetür abgetrennten Raum. P. [REDACTED] erklärte der Klägerin mit erhobener Stimme, er werde ihr, solange er noch im Betrieb sei, das Leben zur Hölle machen; er müsse monatlich 980,- DM verlangen, wenn sie für ihre Arbeit 800,- DM bekomme. Die Ehefrau des Beklagten verfasste eine "Aktennotiz", die sie von den Angestellten P. [REDACTED], He. [REDACTED] und Sc. [REDACTED] unterschreiben ließ. Diese hatte folgenden Wortlaut:

"Heute Montag, den 1. April 1963, unter Zeugen von Herrn P. [REDACTED], Herrn Sc. [REDACTED], Herrn He. [REDACTED], wies Herr Friedrich S. [REDACTED] auf die Unfähigkeit von Frl. Roswitha S. [REDACTED] bezgl. der Lohnabrechnung und der Unstimmigkeit der Kasse von 175,-- DM zuviel (zuvor fand Frl. S. [REDACTED] einen Fehlbetrag von DM 10.000,--). Den ganzen Tag errechnete Frl. S. [REDACTED] 5 Lohnbeutel namentlich: Karl De. [REDACTED], Hermann M. [REDACTED], Wilhelm H. [REDACTED], Alfred Da. [REDACTED] und Hermann B. [REDACTED]. Uhrzeit 17,30 Uhr (Davon eine Abrechnung recht).

Bei Überprüfung des Kassenbestandes, wonach sie wörtlich erklärte, "die Kasse stimmt nicht, würden Sie mir helfen, Herr P. [REDACTED]", hat Herr P. [REDACTED] die Mithilfe abgelehnt. Darauf ging sie raus in die Küche und holte ihre Mutter. Sie saßen dann beide am Schreibtisch und machten einige Male die Kasse."

Am folgenden Tag stürzte die Klägerin zu 1); wegen einer dabei erlittenen Verletzung war sie in der nächsten Zeit arbeitsunfähig. Sie erschien nicht mehr im Büro. Am 11. April 1963 reichten die Klägerinnen die vorliegende Klage ein und beantragten, die Gesellschaft aufzulösen. Zur Begründung

machten sie im wesentlichen geltend, das Vertrauensverhältnis in der Gesellschaft sei zerstört; der Beklagte habe die Angestellten gegen die Klägerin zu 1) aufgewiegelt und ihr durch sein Verhalten unmöglich gemacht, in der vorgesehenen Weise in der Geschäftsführung tätig zu sein.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat dagegen die Gesellschaft aufgelöst. Mit der Revision, die die Klägerinnen zurückzuweisen beantragen, verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat der Auflösungsklage stattgegeben, weil der Beklagte gröblich gegen die gesellschaftlichen Treu- und Anstandspflichten verstoßen habe. Der Widerstand, den die führenden Angestellten teils passiv, teils aggressiv dem Eintritt der Klägerin zu 1) in die Geschäftsführung entgegengesetzt hätten, sei sachlich völlig unberechtigt gewesen. Es unterliege keinem Zweifel, daß sie es nicht hätten darauf ankommen lassen wollen, ob und wie sich die Klägerin bewähren würde, sondern sich entschlossen hatten, sich gleich am ersten Tage so aufzuführen, daß der Klägerin ein für allemal der Mut habe vergehen müssen, einen weiteren Versuch zu machen, ihre Rechte durchzusetzen. Die Annahme, der Beklagte habe von der gemeinsamen Aktion der Angestellten nichts gewußt, verbiete sich von selbst; diese hätten ein derartiges Verhalten gar nicht erwägen können, wären sie sich nicht sicher gewesen, der Beklagte sei einverstanden. Dieser habe vielmehr den Wider-

stand gekannt, unterstützt oder, indem er ihm nicht entgegengetreten sei, geduldet. Er habe der Klägerin auch selbst vor den Angestellten Unfähigkeit vorgeworfen, obwohl sie erst an diesem Tage in den Betrieb eingetreten sei, und sich von der die Klägerin herabwürdigenden "Aktennotiz" nicht distanziert, die seine Ehefrau am 1. April 1963 aufgesetzt und von Angestellten habe unterschreiben lassen, obwohl diese den ganzen Inhalt aus eigenem Wissen gar nicht hätten bestätigen können. Mit diesem seinem Verhalten habe er der Klägerin die Teilnahme an der Geschäftsführung unmöglich gemacht; denn einer solchen Behandlung habe sie sich nicht weiter aussetzen brauchen. Unabhängig von diesem schuldhaft-pflichtwidrigen Verhalten der Beklagten sei ein Auflösungsgrund gegeben, weil das Vertrauensverhältnis der Parteien objektiv zerrüttet sei. Der Beklagte bringe der Klägerin zu 1) kein Vertrauen entgegen, gewähre ihr keine Anlern- und Einarbeitungszeit und verhalte sich in jeder Hinsicht so, als ob er Alleinherr des Gesellschaftsunternehmens sei. Dies seien wichtige Gründe, deretwegen die Gesellschaft gemäß § 133 HGB auf Antrag der Klägerinnen aufgelöst werden müsse.

Die Angriffe der Revision gegen diese Ausführungen sind unbegründet.

1. Soweit sich ihre Angriffe gegen den vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt wenden, laufen ihre Ausführungen im wesentlichen darauf hinaus, die Vorgänge in der Gesellschaft in tatsächlicher Hinsicht anders zu beurteilen oder das Gewicht, das diese Vorgänge für die Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Gesellschaftern gehabt haben, anders zu bewerten, als dies das Berufungsgericht getan hat. Damit begibt sie sich auf das

ihr verschlossene Gebiet der tatrichterlichen Würdigung, an die das Revisionsgericht gebunden ist. Auf ihre Rüge, das Berufungsgericht habe die Ehefrau des Beklagten darüber vernehmen müssen, ob und inwieweit der Beklagte wahrgenommen habe, daß der Angestellte P. [REDACTED] im Nebenzimmer die Klägerin angegriffen hat, kommt es nicht an. Denn das Berufungsgericht hat seine Annahme, zur Auflösung der Gesellschaft bestehe ein wichtiger Grund, auch unabhängig von diesem Vorfall für begründet gehalten und auf ihn seine Entscheidung nur zusätzlich gestützt.

2. Der Revision kann auch nicht gefolgt werden, soweit sie meint, die Klägerin könne wegen des Prozeßvergleichs vom 20. Februar 1963 die Auflösung der Gesellschaft nicht verlangen.

Nach Ansicht des Berufungsgerichts hat der Vergleich dem Beklagten auferlegt, der Klägerin zu 1) bis zum 1. Oktober 1963 Gelegenheit zu geben, sich in der Geschäftsführung zu bewähren; solange habe er nicht geltend machen dürfen, sie eigne sich zur Geschäftsführung nicht. Eine weitere Wirkung habe der Vergleich nicht gehabt. Den Klägerinnen sei zumindest dann unbenommen gewesen, vor Ablauf der Frist Auflösungsklage zu erheben, wenn der Beklagte nicht gewillt oder in der Lage gewesen sei, die Klägerin zu 1) vom 1. April 1963 als Geschäftsführerin arbeiten zu lassen. Dieser Fall sei eingetreten.

Eine solche Auslegung des Vergleichs ist möglich und nach den Umständen naheliegend. Die Revision möchte dagegen dem Vergleich einen weitergehenden Sinn beilegen. Sie meint, die Frist habe eine Art Probezeit für beide Gesellschafter bedeutet. Es habe geprüft werden sollen, ob sich die Gesell-

schafter zur Mitarbeit zusammenfinden könnten. Die Klägerin habe daher die Zeit in tätiger Mitarbeit durchstehen müssen. Da sie nur einen Tag in der Geschäftsführung ausgehalten habe, habe sie dem Vergleichszweck zuwidergehandelt. Unter diesen Umständen könne sie nicht verlangen, daß die Gesellschaft aufgelöst werde.

Damit zieht die Revision eine Schlußfolgerung aus ihrer eigenen Auffassung vom Sinn und Zweck des Prozeßvergleichs. Diese Auffassung setzt sie, ohne Rechtsfehler darzutun, an die Stelle derjenigen, die das Berufungsgericht in tatrichterlicher Würdigung des Prozeßvergleichs vorgenommen hat. Das ist revisionsrechtlich nicht zulässig.

3. Damit ist das Berufungsgericht von tatsächlichen Feststellungen und rechtlichen Voraussetzungen ausgegangen, gegen die aus Rechtsgründen nichts einzuwenden ist. Seine Annahme, der festgestellte Sachverhalt zwinge unter diesen Umständen dazu, die Gesellschaft auf den Antrag der Klägerinnen aus wichtigem Grunde aufzulösen, ist rechtlich einwandfrei. Der Beklagte hatte der Klägerin zu 1) von Anfang an selbstherrlich die Ausübung der ihr nach dem Gesellschaftsvertrag zustehenden Rechte verwehrt. Er hat ihr sodann im Prozeßweg die Geschäftsführungsbefugnis zu entziehen versucht. Selbst nach einer vergleichweisen Regelung, die den beiderseitigen Interessen gerecht wurde, hat er ihr vom ersten Tage an unmöglich gemacht, sich in zumutbarer Weise in die Geschäftsführung einzuarbeiten und die ihr nach dem Vergleich zukommenden Rechte wahrzunehmen. Für die Möglichkeit, daß die Gesellschafter in Zukunft in der Gesellschaft zusammenwirken können, fehlt, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, nunmehr jede Grundlage. Weitere Vergleichsversuche sind gescheitert. Bei einer solchen Sachlage ist ein

wichtiger Grund für die Auflösung der Gesellschaft ohne weiteres zu bejahen und dem Richter überhaupt kein Spielraum gelassen, den berechtigten Interessen der Klägerinnen durch eine andere gesellschaftsrechtliche Gestaltungsmöglichkeit gerecht zu werden. Die Ansicht der Revision, das Berufungsgericht habe den Rechtsbegriff des wichtigen Grundes verkannt, entbehrt daher der Grundlage.

Ihr Hinweis, ein wichtiger Grund zur Auflösung einer Gesellschaft bestehe nicht, wenn die Interessen der klagenden Gesellschafter durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen gewahrt werden können, ist grundsätzlich richtig (OGHZ 2, 253/261). Gerade im vorliegenden Falle kommen aber solche Maßnahmen nicht in Betracht. Die Revision meint zwar, es hätte erwogen werden sollen, ob dem Beklagten lediglich das Recht zur Geschäftsführung und Vertretung zu entziehen gewesen wäre. Das Unternehmen war aber seit Jahren auf der Geschäftsführung des Beklagten aufgebaut. Infolgedessen brauchten die Klägerinnen nicht das Risiko einzugehen, die Gesellschaft ohne weitere Beteiligung des Beklagten an der Unternehmensleitung fortzuführen. Ebensowenig brauchten sie sich darauf verweisen zu lassen, die Gesellschaft zu kündigen. Hätten sie gekündigt, wäre der Beklagte nach § 9 des Gesellschaftsvertrages berechtigt gewesen, das Gesellschaftsvermögen zu übernehmen und die Klägerinnen erst im Laufe von vier Jahren abzufinden; bei der Abfindung wäre der Firmenwert nicht zu berücksichtigen gewesen. Solche Nachteile brauchten die Klägerinnen nicht in Kauf zu nehmen. Vor allem hätten sie dem Beklagten auf diese Weise dazu verholfen, das Ziel zu erreichen, das er auf vertragswidrige Weise angestrebt hatte: ihren Einfluß zu beseitigen und das Unternehmen allein in die Hand zu bekommen. Das war ihnen nicht zuzu-

muten. Das Berufungsgericht hat daher die Auflösung der Gesellschaft zu Recht als Maßnahme angesehen, die der Sachlage und den berechtigten Interessen der Klägerinnen entsprach.

Das Auflösungsverlangen der Klägerinnen ist schließlich entgegen der Ansicht der Revision auch deshalb nicht unberechtigt, weil sich die Gesellschaft wahrscheinlich nur mit erheblichen Verlusten liquidieren läßt und die Existenzgrundlage des Beklagten gefährdet wird. Der Beklagte muß die Auflösungsfolgen hinnehmen, nachdem er dem Fortbestand der Gesellschaft die Grundlage entzogen hat.

Nach alledem erweist sich die Revision des Beklagten als unbegründet. Sie ist zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr.Kuhn Dr.Bukow Dr.Schulze Fleck Stempel